



Reglement Startgeldkonto

Abteilung: Finanzen

Ressort:

04.02

Version

12.10

Seite 1

1 SINN UND ZWECK

Das Startgeldkonto dient der Vereinfachung des Zahlungsverkehrs und der Verminderung der administrativen Kosten innerhalb des TGTV.

2 ALLGEMEINES

Dieses Reglement gilt für alle dem TGTV angeschlossenen Vereine.
Für jeden Verein des TGTV ist mindestens ein auf seinen Namen lautendes Startgeld-Konto eröffnet.

2.1 Dem Startgeldkonto können belastet werden:

- 2.1.1 Startgelder von Anlässen des TGTV
- 2.1.2 Festkarten von TGTV-Anlässen sind reinen Startgeldern gleichgestellt und können dem Startgeldkonto belastet werden
- 2.1.3 Bussen, welche vom TGTV, seinen Abteilungen, Ressorts oder Kommissionen verhängt wurden

2.2 Von 2.3. abweichende Belastungen dürfen nur nach Rücksprache mit den Vereinen vorgenommen werden.

2.3 Dem Startgeldkonto dürfen nicht belastet werden:

- 2.3.1 Mitgliederbeiträge
- 2.3.2 Administrativkosten

2.4 Verrechnungen über das Startgeldkonto sind von Haftgeld befreit.

3 RECHTE UND PFLICHTEN

3.1 Thurgauer Turnverband

- 3.1.1 Der TGTV führt die Konti der einzelnen Vereine und verwaltet die einbezahlten Beträge im Sinne einer Dienstleistung auf einem separaten Konto.
- 3.1.2 Der auflaufende Zins geht zu Gunsten des TGTV. Er wird zur Deckung der administrativen Kosten im Zusammenhang mit dem Startgeldkonto verwendet.
- 3.1.3 Die verwalteten Gelder der Vereine dürfen in keine Risikoanlagen angelegt werden.
- 3.1.4 Der Kassier des Startgeldkontos verhängt Bussen nach Ziff. 4.6 dieses Reglements.

3.2 Vereine

- 3.2.1 Die Vereine sind verpflichtet, den Saldo des Startgeldkontos immer im Plus zu halten.
- 3.2.2 Am Stichtag der Kontobelastung muss der volle Betrag dem Startgeldkonto belastet werden können.
- 3.2.3 Die Vereine haben das Recht, jederzeit einen aktuellen Kontoauszug anzufordern.

3.3 Veranstalter

- 3.3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, zuhanden des TGTV in alphabetischer Reihenfolge eine Liste der teilnehmenden Vereine mit Referenznummer zu erstellen.
- 3.3.2 Die Liste der teilnehmenden Vereine ist in elektronischer Form dem Kassier des Startgeldkontos zuzustellen.
- 3.3.3 Die Abrechnung mit Vereinen ohne Startgeldkonto ist Sache des Veranstalters.
- 3.3.4 Der Veranstalter hat dem Kassier zwecks Überweisung Einzahlungsscheine zuzustellen.
- 3.3.5 Auszahlung Veranstalter

4 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt:	Version	1
Thomas Brandes	02.09.02	10.12.02	Kurt Baumann	10.12.02	Von			
					Grund	Struktur Reglement 3.2		



Reglement Startgeldkonto

04.02

Version

12.10

Abteilung: Finanzen

Ressort:

Seite 2

- 4.1 Das Datum, an welchem der einzelne Anlass dem Startgeldkonto belastet wird, kann der jeweiligen Ausschreibung entnommen werden. Enthält die Ausschreibung kein entsprechendes Datum, gilt als Stichtag das Durchführungsdatum.
- 4.2 Bei Bussen wird das Belastungsdatum schriftlich mitgeteilt
- 4.3 Den Vereinen werden anlässlich der halbjährlichen Abrechnung Einzahlungsscheine des Startgeldkontos zugestellt.
- 4.4 Die Meldung sämtlicher beanspruchter Startgelder hat bis spätestens 20. November zu erfolgen.
- 4.5 Die Vereine erhalten halbjährlich jeweils per 31. Mai und 30. November einen Kontoauszug.
- 4.6 Tritt während des Jahres eine Unterdeckung des Startgeldkontos ein, verhängt der TGTV eine Busse gemäss 04.01 Reglement über administrative Massnahmen und Bussen.
- 4.7 Das Beschwerderecht richtet sich nach 04.01 Reglement über administrative Massnahmen und Bussen.

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt:	Version	1
Thomas Brandes	02.09.02	10.12.02	Kurt Baumann	10.12.02	Von			
					Grund	Struktur Reglement 3.2		